

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 4 A 47/16

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Annette Wien,
Neudörpen 26, 26892 Dörpen,

Klägerin,

g e g e n

den Landkreis Emsland, Rechtsamt, vertreten durch den Landrat,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen, - 3092-89/16 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Wohngeldrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 4. Kammer - am 10. Februar 2017 durch den
Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf bis zu 500,00 € festgesetzt.

Gründe

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen, weil die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Die Kosten sind gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes dem Beklagten aufzuerlegen, weil er erklärt hat, er gebe ein Kostenanerkennnis ab. Diese Erklärung stellt eine Kostenübernahmeerklärung i.S.v. Nr. 5111 Satz 1 Nr. 4 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG - (Kostenverzeichnis) dar.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog, § 158 Abs. 2 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz - GKG -.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz).

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar.

Dr. Menzel

Beglaubigt
Osnabrück, 10.02.2017

Zempel
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle der Geschäftsstelle

